

Vorbemerkung zur Handreichung

Seit der Novellierung des KVHG 2018 ist die Nutzung des Online-Bankings grundsätzlich genehmigungsfrei. Eine förmliche Genehmigung also nicht erforderlich. Bei der Einführung und Nutzung von Internet-/ Online-Banking sind aber die (sicherheitsrelevanten) Vorgaben des KVHG und den korrespondierenden Rechtsverordnungen zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Diese Handreichung fasst die wichtigsten Punkte zusammen.

1) Allgemeine Hinweise

- **Beachtung von haushaltsrechtlichen Vorgaben:**
Für die Einrichtung und Verwaltung (einschließlich Buchführung und Rechnungslegung) von Barkassen und Zahlstellen, zu denen das Internet-/Onlinebanking-Verfahren eines Girokontos zählt, sind grundsätzlich die Vorgaben des KVHG, RVO zum KVHG und der Zahlstellen-Verordnung zu beachten.
- **Abrechnung innerhalb der Kirchengemeinde und mit der Einheitskasse:**
Das im Internet-/Onlinebanking-Verfahren geführte Konto ist innerhalb der Zahlstelle (in Abstimmung mit der Einheitskasse) der Kirchengemeinde zu führen und monatlich mit der Einheitskasse abzurechnen. Der Abrechnung sind die jeweiligen Belege vollzählig beizufügen, einschließlich der Bankkontenauszüge.
- **Vier-Augen-Prinzips:**
Die technischen Möglichkeiten zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sind einzurichten (z.B. verteilte elektronische Unterschrift).
- **Sicherheitsvorkehrungen bei Hardware, WLAN und Netzwerken:**
Damit die von den Banken vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen nicht durch unberechtigte Manipulationen aus dem Internet unterlaufen werden können, müssen die Nutzenden des Internet-/Onlinebanking-Verfahrens verstärkte Vorkehrungen zum Schutz der jeweils eingesetzten Computer und Netzwerkes treffen.
- **Aufbewahrung / Speicherung von PIN-Nummern und Zugangsdaten:**
Zugangsdaten dürfen nicht elektronisch gespeichert werden. Sie sind, ebenso wie Bankkarten und TAN-Generatoren, an einem sicheren Ort und für Dritte unzugänglich aufzubewahren. Deren Aufbewahrungsort sind nur den zuständigen Mitarbeitenden der Kasse und deren Vertreten den bekannt zu machen.

- TAN-Verfahren oder Home-Banking-Computer-Interface-Verfahren (HBCI-Verfahren):

TAN-Verfahren

Für jeden Zahlungsauftrag im Onlinebanking-Verfahren muss eine bestimmte, „indizierte“ Nummer (TAN) verwendet werden. Es ist nur das jeweils von der Bank bzw. Sparkasse angebotene „mobile-TAN-Verfahren“ (TAN per SMS), oder aber das „Chip-TAN-Verfahren“ (TAN wird durch TAN-Generator erzeugt) einzusetzen.

HBCI-Verfahren

Anstatt des TAN-Verfahrens kann für jeden Zahlungsauftrag im Onlinebanking-Verfahren das jeweils von der Bank bzw. Sparkasse angebotene HBCI-Verfahren mit zwei getrennten elektronischen Unterschriften und einer verschlüsselten Datenübertragung eingesetzt werden.

2) Kreditkarten

Kreditkarten können in begründeten Ausnahmefällen als Kreditkarte auf Guthabenbasis oder mit festzulegendem Verfügungslimit von maximal 500 Euro bei der Hausbank ausgegeben werden. Die Abrechnung ist mit der Einheitskasse monatlich abzustimmen (Zahlstelle oder Konto der Einheitskasse).

3) PayPal

Für die Nutzung des Spendenportals KIDspende ist die Einrichtung eines PayPal-Kontos möglich. Die Einheitskasse richtet hierfür einen eigenen Zahlweg ein. Das Paypal-Konto darf nur für Einnahmen und deren Weiterleitung auf das Referenzkonto (der Einheitskasse) genutzt werden. Die unter Ziffer 1 genannten Regelungen gelten analog.

Stand 29.09.2021